

# FINANZIERUNG GRUNDSÄTZLICH

## Rücklagenzuführung aus Gewinn (in Abhängigkeit von Haushaltslage Stadt)

- » Die Stadt hat einen Anspruch auf eine „marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals“ (§ 8 Abs. (5) der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO))
- » Die Stadt soll für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen aus dem Jahresgewinn Rücklagen bilden. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. (§ 8 Abs. (3) der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO))
- » Die Gewinnverwendung für Rücklagen aus dem Jahresgewinn ist unter Berücksichtigung der auf Ausschüttungen lastenden Kapitalertragsteuer (15%) und Solidaritätszuschlag (5,5% auf KapErtSt) zu optimieren (Beschluss Stadtvertretung vom 17.12.2002) → laufende Abstimmung zwischen „Zentrale Steuerung Finanzen“ und Werkleitung  
→ dadurch sichergestellt: Gewinnverwendungsvorschlag steht im Einklang mit Haushaltsvorgaben der Stadt

## Rücklagenzuführung oder Thesaurierung Gewinn?

- » Der 1. Nachtrag zum Vermögensplan 2023 setzt auf dem beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 auf und ergänzt diesen um eine Ausgabenposition – Grundstückskauf – sowie dessen Finanzierung durch Einnahmen aus der Zuführung zur Kapitalrücklage in gleicher Höhe; ansonsten gibt es keine planerisch zu berücksichtigenden neuen Erkenntnisse über das Wirtschaftsjahr 2023
- » Der Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2002 zur Optimierung der Gewinnverwendung kann zur Finanzierung erst umgesetzt werden, wenn der Jahresabschluss 2022 aufgestellt und geprüft ist und dieser einen Mehrgewinn gegenüber dem für 2022 geplanten Jahresüberschuss ausweist; in diesem Fall könnte der Mehrgewinn thesauriert und die Kapitalertragsteuerbelastung entsprechend gespart werden
- » Beschlussfolge: 1. Nachtrag jetzt inkl. Rücklagenzuführung aus dem Vermögenshaushalt → Jahresabschluss 2022 mit Gewinnverwendung im Herbst 2023, ggf. dann mit Anpassung der Quelle für die Rücklagenzuführung (Thesaurierung statt Vermögenshaushalt statt); d.h.: the same procedure as every year